

AMTSBLATT

DER REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken in Würzburg

62. Jahrgang

Würzburg, 29. Mai 2017

Nr. 10

Inhaltsübersicht:

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Bek vom 16.05.2017 Nr. 12-1444.10-2-6 über Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan des Krankenhauszweckverbandes für das Klinikum Aschaffenburg für das Haushaltsjahr 2017 87

Planung und Bau

Bek vom 10.05.2017 über den Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Planfeststellungsverfahren für die Bundesautobahn A 7 Fulda-Würzburg, Abschnitt Anschlussstelle (AS) Würzburg/Estenfeld - Autobahnkreuz (AK) Biebelried; Ersatzneubau der Talbrücke Rothof (Bauwerk BW 665a) mit streckenbaulichen Anpassungen (Bau-km 664+750 bis 665+930); Planänderung bezüglich der Beibehaltung einer Baustraße..... 88

Bek vom 29.05.2017 Nr. 32-4354.1-3/09 über das Planfeststellungsverfahren für den sechsstreifigen Ausbau der Bundesautobahn A 3 (Frankfurt-Nürnberg) im Abschnitt westlich Anschlussstelle Wiesentheid bis Fuchsberg (Bau-km 318+600 bis Bau-km 325+655); Änderungen an Querungsbauwerken, Durchlässen und Entwässerungseinrichtungen 88

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen 89

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Haushaltssatzung und Wirtschaftsplanung des Krankenhauszweckverbandes für das Klinikum Aschaffenburg für das Haushaltsjahr 2017

Bekanntmachung vom 16.05.2017 Nr. 12-1444.10-2-6

I.

Die Verbandsversammlung des Krankenhauszweckverbandes für das Klinikum Aschaffenburg hat in ihrer Sitzung am 10.02.2017 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 28.04.2017 Nr. 12-1444.10-2-6 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile, rechtsaufsichtliche Genehmigungen sind daher nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt, vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken an, eine Woche lang in den Geschäftsräumen des Krankenhauszweckverbandes Aschaffenburg, Am Hasenkopf, 63739 Aschaffenburg, während der allgemeinen Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 16.05.2017
Regierung von Unterfranken

Manfred Wetzel
Abteilungsleiter

II.

Auf Grund des Artikel 41 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Krankenhauszweckverband Aschaffenburg-Alzenau folgende Haushaltssatzung:

§ 1 Übersicht

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der Erträge von	4.414.171 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	4.414.171 €
2. im Finanzhaushalt	
a) Aus laufender Verwaltungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	4.414.171 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	4.413.441 €
und einem Saldo von	730 €
b) Aus Investitionstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	2.085.500 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	2.085.500 €
und einem Saldo von	0 €
c) Aus Finanzierungstätigkeit mit	0 €
und dem Saldo des Finanzhaushaltes von	730 €

ab.

§ 2 Kreditaufnahmen

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4 Umlagen an die Verbandsmitglieder

Die festgesetzten Umlagen sind durch die Verbandsmitglieder jeweils zur Hälfte aufzubringen.

Betriebsumlagen gem. § 16 Abs. 3 Verbandssatzung zur Deckung der Tätigkeiten des Zweckverbandes	249.150 €
Anteil Stadt Aschaffenburg	124.575 €

Anteil Landkreis Aschaffenburg	124.575
Investitionsumlage gem. § 16 Abs. 3 Verbands- satzung zur Finanzierung von Sachanlagegütern des Zweckverbandes	500 €
Anteil Stadt Aschaffenburg	250 €
Anteil Landkreis Aschaffenburg	250 €
Betriebsumlage gem. § 18 Verbandssatzung zum Ausgleich des Betriebsergebnisses des Krankenhauses	3.561.216 €
Anteil Stadt Aschaffenburg	1.780.608 €
Anteil Landkreis Aschaffenburg	1.780.608 €
Investitionsumlage gem. § 17 Verbandssatzung zur Finanzierung der nicht durch Fördermittel oder sonstigen Einnahmen finanzierten Investi- tionen des Krankenhauses	2.085.000 €

Anteil Stadt Aschaffenburg	1.042.500 €
Anteil Landkreis Aschaffenburg	1.042.500 €

§ 5 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Haushaltssatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Aschaffenburg, 09.05.2017

Klaus Herzog

Verbandsvorsitzender
und Oberbürgermeister

GAPI 1444

RABI 2017 S. 87

Planung und Bau

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Planfeststellungsverfahren für die Bundesautobahn A 7 Fulda-Würzburg, Abschnitt Anschlussstelle (AS) Würzburg/Estenfeld - Autobahnkreuz (AK) Biebelried; Ersatzneubau der Talbrücke Rothof (Bauwerk BW 665a) mit streckenbaulichen Anpassungen (Bau-km 664+750 bis 665+930); Planänderung bezüglich der Beibehaltung einer Baustraße

Bekanntmachung der Regierung von Unterfranken vom 10.05.2017 Nr. 32-4354.1-1-7

Bekanntmachung nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), Nr. 32-4354.1-1-7

Die Regierung von Unterfranken hat mit Planfeststellungsbeschluss vom 08.11.2016, Nr. 32-4354.1-1-7, den Plan für den Ersatzneubau der Talbrücke Rothof (Bauwerk BW 665a) mit streckenbaulichen Anpassungen (Bau-km 664+750 bis Bau-km 665+930) im Zuge der Bundesautobahn A 7 Fulda-Würzburg, Abschnitt Anschlussstelle (AS) Würzburg/Estenfeld - Autobahnkreuz (AK) Biebelried festgestellt. Mit Schreiben vom 13.01.2017 und 27.04.2017 legte die Autobahndirektion Nordbayern (Vorhabensträger) Unterlagen vor, nach denen - im Gegensatz zur ursprünglichen Planung - die südlich der Bundesautobahn A 7 am Bauende gelegene, teilweise asphaltierte Baustraße nach Beendigung der Baumaßnahmen auf dem Grundstück Fl.Nr. 3977 der Gemarkung Rottendorf auf einer Fläche von 630 m² nicht zurückgebaut werden soll. Dafür beantragte der Vorhabensträger von einem Planfeststellungs- oder -genehmigungsverfahren abzusehen.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß §§ 3 e Abs. 1 Nr. 2 und 3 c Sätze 1 und 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für dieses Vorhaben nicht erforderlich ist, da durch die Planänderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Die der Prüfung zugrunde gelegten Unterlagen und die Begründung der Feststellung können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9 in 97070 Würzburg eingesehen werden.

Würzburg, 10.05.2017
Regierung von Unterfranken

Christoph Eberlein
Leitender Baudirektor

GAPI 4354

RABI 2017 S. 88

Planfeststellungsverfahren für den sechsstreifigen Ausbau der Bundesautobahn A 3 (Frankfurt - Nürnberg) im Abschnitt westlich Anschlussstelle Wiesentheid bis Fuchsberg (Bau-km 318+600 bis Bau-km 325+655); Änderungen an Querungsbauwerken, Durchlässen und Entwässerungseinrichtungen

Bekanntmachung der Regierung von Unterfranken vom 29.05.2017 Nr. 32-4354.1-3/09

Bekanntmachung nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), Nr. 32-4354.1-1-8

Die Regierung von Unterfranken hat mit Planfeststellungsbeschluss vom 15.03.2011, Nr. 32-4354.1-3/09, den Plan für den Ausbau der Bundesautobahn A 3 (Frankfurt - Nürnberg) im Abschnitt westlich Anschlussstelle Wiesentheid bis Fuchsberg (Bau-km 318+600 bis Bau-km 325+655) festgestellt. Mit Schreiben vom 24.02.2017 legte die Autobahndirektion Nordbayern (Vorhabensträger) Unterlagen vor, nach denen Änderungen an Querungsbauwerken, Durchlässen und Entwässerungseinrichtungen notwendig sind. Dafür beantragte der Vorhabensträger ein Planfeststellungsverfahren.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß §§ 3 e Abs. 1 Nr. 2 und 3 c Sätze 1 und 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für dieses Vorhaben nicht erforderlich ist, da durch die Planänderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Die der Prüfung zugrunde gelegten Unterlagen und die Begründung der Feststellung können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9 in 97070 Würzburg eingesehen werden.

Würzburg, 29.05.2017
Regierung von Unterfranken

Christoph Eberlein
Leitender Baudirektor

GAPI 4354

RABI 2017 S. 88

Nichtamtlicher Teil

BUCHBESPRECHUNGEN

Deutsches Beamten-Jahrbuch Bayern

Rechte und Ansprüche, Stand und Status Gesetze, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften

Auflage 2017

1144 Seiten, Buch

Preis: 27,95 Euro

ISBN 978-3-8029-1117-0

Walhalla Fachverlag, Regensburg

Die kompakte Taschenausgabe 2017 informiert umfassend und zuverlässig über die aktuelle Rechtslage - am Arbeitsplatz, in Verhandlungen sowie unterwegs.

Die einfache Leitziffersystematik und das übersichtliche Stichwortverzeichnis machen es leicht, die einschlägigen Rechtsgrundlagen schnell zu finden:

- I Statusrecht
- II Laufbahnrecht, Ausbildung
- III Besoldung
- IV Versorgung
- V Personalvertretung
- VI Reise- und Umzugskosten, Trennungsgeld
- VII Beihilfe, Fürsorge
- VIII Soziale Schutzvorschriften, Familienförderung, Vermögensbildung
- IX Verfassung, Verwaltungsrecht
- X Allgemeine Schutzvorschriften

Das handliche Nachschlagewerk für Beamtinnen und Beamten, Anwältin und Anwärter, Versorgungsempfänger, Vertrauenspersonen im öffentlichen Dienst, Personalräte sowie Führungsverantwortliche.

Mit aktuellem Versorgungsrecht.

Walhalla Fachredaktion

Das gesamte Kinder- und Jugendrecht

Mit den aktuellen familienrechtlichen Vorschriften

Auflage Januar 2017

992 Seiten, Buch

Preis: 16,95 Euro

ISBN 978-3-8029-2051-6

Walhalla Fachverlag, Regensburg

Mehr Schutz für Kinder und Jugendliche

Elektronische Zigaretten und Shishas dürfen nur noch an Erwachsene verkauft werden. Diese Verschärfung im Jugendschutzgesetz hat auch Auswirkungen auf das Jugendarbeitsschutzgesetz: Arbeitgeber dürfen weder Tabakwaren noch elektronische Zigaretten oder elektronische Shishas an Jugendliche weitergeben. Durch die seit 1.1.2017 geltende Änderung im Jugendmedienschutz-Staatsvertrag wurden neue Regelungen zur Alterskennzeichnungen von Websides und neue Angabepflichten im Impressum eingefügt.

Im Strafrecht wurde das Recht der sexuellen Selbstbestimmung

neu justiert: Sexuelle Handlungen gegen den erkennbaren entgegenstehenden Willen des Opfers sind nun unabhängig von Motivlage oder Verteidigungshaltung strafbar („Nein-heißt-Nein“). Dazu wurden der § 177 (jetzt Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung, Vergewaltigung) neu ausgerichtet und vom Wortlaut her neu gefasst sowie neue Straftatbestände der sexuellen Belästigung (§ 184i) und der Straftaten aus einer Gruppe (§ 184j) eingefügt.

Erhöhung der Existenzsicherungsleistungen, Höheres Kindergeld, Neue Düsseldorfer Tabelle

Die Regelbedarfe für Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende und der Sozialhilfe wurden neu berechnet und erhöht. Bei Kindern fällt die Erhöhung unterschiedlich aus:

- Kinder bis 6 Jahren erhalten keine Erhöhung, der monatliche Bedarf bleibt bei 237 Euro.
- Kinder zwischen 6 und 13 Jahren profitieren am meisten. Hier wurde der monatliche Bedarf um 21 Euro auf 291 Euro angehoben; dies entspricht einer Steigerung um 8 %.
- Kinder von 13 bis 18 Jahren erhalten fünf Euro mehr, der Bedarf wurde auf 311 Euro angehoben.

Das Kindergeld erhöht sich 2017 um zwei Euro. Als Folgerung aus dem Existenzminimumbericht wurden zudem die steuerlichen Freibeträge für Erwachsene und Kinder erhöht.

Zum Jahreswechsel fand erneut eine Aktualisierung der Düsseldorfer Tabelle statt. Diese beinhaltet zum einen eine Anhebung des Mindestunterhalts für minderjährige oder privilegierte volljährige Kinder als auch neue Abzugsbeträge für den unterhaltspflichtigen Elternteil aufgrund der Kindergelderhöhung.

Neues Sachverständigenrecht in Kindschaftssachen

Nur noch fachlich besonders qualifizierte Sachverständige sind befugt, familiengerichtliche Gutachten anzufertigen. Nachgewiesen werden muss dies durch eine psychologische, psychotherapeutische, psychiatrische oder ärztliche Berufsqualifikation. Pädagogen können nur noch dann als Sachverständiger berufen werden, wenn sie über eine diagnostische oder analytische Zusatzqualifikation verfügen.

Weitere wichtige Neuerungen im Verfahrensrecht

- In den §§ 155b und 155c FamFG wurden neue Rechtsbehelfe zur Verfahrensbeschleunigung eingefügt, mit denen die Beteiligten gegen Verfahrensverzögerungen vorgehen können.
- Eine Zeugenvernehmung von Kindern ist in § 163a FamFG nun ausgeschlossen.

Terfloth, Niehoff, Klauß, Buckenmaier

Inklusion - Wohnen - Sozialraum

Grundlagen des Index für Inklusion zum Wohnen in der Gemeinde

Juli 2016

360 Seiten

Preis: 29,50 Euro

ISBN 978-3-88617-220-7

Lebenshilfe-Verlag Marburg

Was trägt zur Entwicklung inklusionsorientierter Wohnangebote bei?

Die Arbeit mit einem Instrument wie dem „Index für Inklusion zum Wohnen in der Gemeinde“, kann Fragen nach Hintergründen

und Handwerkszeug aufwerfen. Diese weiterführenden Fragen werden in den Fachbeiträgen von verschiedenen Epert(inn)en verständlich und praxisbezogen beantwortet. Darüber hinaus veranschaulichen zahlreiche Praxisbeispiele aus vielen unterschiedlichen Städten und Kommunen, wie ein Auf- und Ausbau inklusionsorientierter Wohnangebote gelingen kann.

Querverweise sowohl im Fachbuch als auch im Handbuch des Index selbst helfen, schnell weiterführende Informationen zu finden. Das Fachbuch richtet sich an

- Wohnanbieter,
- wohnbezogene Dienste,
- Institutionen und Kommunen,
- Menschen mit Exklusionsrisiken

Altieri

Philipp Graf von Lerchenfeld (1785-1845)

Regierungspräsident von Unterfranken

erschienen 2017

Preis: 98,80 Euro

ISBN 978-3-8300-8201-9

Verlag Dr. Kovac

Am 1. April 1817, auf den Tag genau 200 Jahre vor dem Erscheinen der Monographie von Riccardo Altieri, wurde die Regierung von Unterfranken als oberste Behörde der Mittelstufe in Würzburg eingerichtet. Philipp Graf von Lerchenfeld (1785-1854) trat sein Amt als Regierungspräsident zum Jahreswechsel 1837/38 an, als die vormalige königlich baierische Kreisregierung zur Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg umstrukturiert wurde. Grund genug, sich einmal näher mit einem der obersten Beamten dieser Mittelbehörde auseinanderzusetzen, zumal analytisch umfassende biographische Gesamtdarstellungen zur Geschichte der unterfränkischen Behördenleitung bisher fehlen.

Lerchenfeld, der als Angehöriger eines einstmals bedeutenden Adelsgeschlechts in München geboren wurde, studierte Rechtswissenschaften und begann seine Karriere als Kanzleiakzessist. Sein erstes Amt war das des Landrichters von Scheßlitz, später von Erding. Nachdem er von 1832 bis 1837 in München bis zum Regierungsdirektor aufgestiegen war, folgte die Versetzung nach Würzburg. 1840 kam es jedoch zum Eklat: Lerchenfeld wird von Ludwig I. (1786-1868) degradiert und nach Freising strafversetzt. Es folgte ein mehrjähriger Rechtsstreit gegen den königlichen Fiskus. Die knapp 280-seitige Biographie kann in der Bibliothek der Regierung eingesehen werden.

Schwenk

Haushaltsstellen und Konten in der Kommunalverwaltung

29. Ergänzungslieferung

Stand: 1. April 2017

Preis: 103,21 Euro

Verlagsgruppe Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Die 29. Ergänzungslieferung schließt die Überarbeitung des Stichwort-ABC für die Kameralistik ab. Mit der 30. Lieferung werden die eingearbeiteten Änderungen für das Stichwort-ABC Doppik folgen.

Ecker

Kommunalabgaben in Bayern

Systematische Darstellung

57. Aktualisierungslieferung

Stand: 1. Februar 2017

Preis: 160,16 Euro

Verlagsgruppe Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Mit dieser Lieferung wurden insbesondere die Änderungen, die sich durch das Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabenrechts vom 13.12.2016 (GVBl. S. 351) ergeben haben, in den Gesetzestext und die Kommentierungen des Werkes eingearbeitet.

Aktualisiert wurden die Ausführungen zu Begriff und Art der Kommunalabgaben unter Kennzahl 22.00, zu Kommunalen Abgabenhöhe unter Kennzahl 23.00, zu den Grundsätzen der Einnahmebeschaffung unter Kennzahl 24.00, zu den Ermächtigungs- und Rechtsgrundlagen unter Kennzahl 25.00, zur Abgabensatzung unter Kennzahl 28.00, zu den Realsteuern unter Kennzahl 31.00, zu den Verbrauchs- und Aufwandsteuern unter Kennzahl 32.00, zum Erschließungsbeitrag unter Kennzahl 43.00, zum Straßenausbaubeitrag unter Kennzahl 44.00, zum Fremdenverkehrs- und Kurbeitrag unter Kennzahl 45.00, zum Festsetzungsbeitrag unter Kennzahl 82.00, zum Erhebungsverfahren unter Kennzahl 83.00 und zur Niederschlagung unter Kennzahl 85.00.

Schlotzer

Praxishandbuch Staatsangehörigkeitsrecht

Mit zahlreichen Übersichten, Merkblättern und Formularen auf CD-ROM

1. Auflage 2017

291 Seiten

Preis: 49,99 Euro

ISBN 978-3-7825-0608-3

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Diese Sonderaktualisierung enthält das Praxishandbuch zum Staatsangehörigkeitsrecht. Die Meldeämter, Pass- und Ausweisbehörden sind in ihrem Arbeitsalltag ständig mit Fragen des Erwerbs und des Verlusts der deutschen Staatsangehörigkeit konfrontiert. Das gilt besonders beim Ausfüllen des Beiblatts zur Staatsangehörigkeit, wenn ein Personalausweis oder Pass beantragt wird. Auch Optionskinder werfen ständig Fragen auf.

Das Praxishandbuch erläutert die einschlägigen rechtlichen Grundlagen. Fallbeschreibungen sowie Muster von Urkunden und Formularen zeigen konkret, um was es geht. Zahlreiche Übersichten und Merkblätter geben rechtliche Sicherheit.